

**Deutsches Reich.**



**Beugniß**

über die Befähigung

zum

**Maschinisten dritter Klasse**

auf

deutschen Seedampfschiffen.

Der (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . . ten . . . . . 18 . . . , wohnhaft in (N. N.), erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) die Befugniß zur Leitung der Maschinen

- a) von Seedampfschiffen, wenn sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, auf Fahrten in der Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite und im Englischen Kanal,
- b) von Seedampfschiffen, wenn sie zur Beförderung von Reisenden dienen, und zwar von Schleppdampfschiffen und von Fischereidampfschiffen auf jeder Fahrt, von anderen Seedampfschiffen auf der Fahrt zwischen Råthen der Festlands- und Inselküste von Antwerpen bis Windau — jedoch ausschließlich der Küstenstrecke nördlich vom Aggerkanal und von Frederiks-Havn, sowie der Umfahrt um Skagen —, der Küste der im Kattegat und südlicher gelegenen dänischen Inseln, einschließlich der Insel Bornholm, und der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar, einschließlich der Insel Deland.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Siegel.)

(Firma und Unterschrift der Behörde.)